

Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014

1. Änderung durch Satzung vom 01.12.2015 (Amtsblatt Nr. 46 vom 09.12.2015)
2. Änderung durch Satzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2016)
3. Änderung durch Satzung vom 28.11.2017 (Amtsblatt Nr. 36 vom 30.11.2017)
4. Änderung durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018)
5. Änderung durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt Nr. 51 vom 27.11.2019)
6. Änderung durch Satzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt Nr. 67 vom 03.12.2020)
7. Änderung durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt Nr. 51 vom 01.12.2021)
8. Änderung durch Satzung vom 09.05.2023 (Amtsblatt Nr. 19 vom 10.05.2023)
9. Änderung durch Satzung vom 28.11.2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 28.11.2023)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 670), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst ²⁾

(1) Die Stadt Recklinghausen ist Trägerin der Rettungswache und nimmt diese Aufgabe i.R. des Bedarfsplanes des Kreises Recklinghausen als öffentliche Einrichtung durch Notfallrettung und Krankentransport innerhalb des Teilbereichs der gesundheitlichen Versorgung und Gefahrenabwehr als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Sie betreibt

- **zentral** eine Rettungswache an der Kurt-Schumacher-Allee 2, 45657 Recklinghausen, mit erforderlichem Personal und notwendigen Einsatzmitteln,
- **dezentral** eine Rettungswache mit erforderlichen Einsatzmitteln an der Feldstr. 35, 45661 Recklinghausen,
- **dezentral** eine Rettungswache mit erforderlichem Personal und notwendigen Einsatzmitteln an der Alten Röllinghäuser Str. 32 in 45665 Recklinghausen,
- **dezentral** eine temporäre Außenwache zur Stationierung von Krankentransportwagen (KTW) mit dem erforderlichen Personal an der Straße Zum Wetterschacht 29 in 45659 Recklinghausen und
- **dezentral** eine Stationierung von Notarzteinsetzfahrzeugen wechselnd an den Krankenhäusern
 - Elisabeth-Krankenhaus, Röntgenstr. 10, 45661 Recklinghausen,
 - Knappschaftskrankenhaus, Dorstener Str. 151, 45657 Recklinghausen und
 - Prosper-Hospital, Mühlenstr. 27, 45659 Recklinghausen.

(2) Der Rettungswachenbereich bezieht sich nach den Festlegungen des Bedarfsplanes, der Eintreffzeiten und auf Anweisung der Leitstelle des Kreises Recklinghausen auf Flächen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2 Aufgaben ¹⁾

(1) Zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung erbringt die Stadt Recklinghausen folgende Aufgaben:

- Notfallrettung einschließlich notärztlicher Versorgung und - Krankentransporte.

(2) Die Stadt Recklinghausen kann die Durchführung der Aufgabe als

- Gesamtaufgabe,
- Teilaufgabe der Notfallrettung oder des Krankentransportes,

- Teilaufgabe des Primärtransports (Einsatz zum Notfallort, Versorgung, Transport zum Krankenhaus) oder des Sekundärtransports (Transport von Krankenhaus zu Krankenhaus),

ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Hilfsorganisationen oder sonstige private Anbieter übertragen.

§ 3 Rettungsmittel und Besetzung

(1) Zur Notfallrettung mit der Aufgabe,

- für Notfallpatientinnen bzw. -patienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen,
- die Transportfähigkeit herzustellen und
- unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Rettungsmitteln in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern, werden
 - Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) mit gesundheitlich und fachlich geeignetem Personal mit der Qualifikation einer Notärztin bzw. eines -arztes, einer Rettungsassistentin bzw. eines -assistenten und
 - Rettungstransportwagen (RTW) mit gesundheitlich und fachlich geeignetem Personal mit der Qualifikation mindestens einer Rettungsassistentin bzw. eines -assistenten und einer Rettungsanwältin bzw. eines -sanitäters eingesetzt.

Der Notarzteinsatz wird im Rendez-vous-System durchgeführt, d.h. die Notärztin bzw. der Notarzt im NEF und der RTW mit Besetzung fahren von verschiedenen Standorten unabhängig voneinander zum Notfallort.

(2) Zum Krankentransport mit der Aufgabe, Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen bzw. -patienten sind,

- fachgerechte Hilfe zu leisten und
- sie unter Versorgung durch Personal zu befördern, werden
 - Krankentransportwagen (KTW) mit gesundheitlich und fachlich geeignetem Personal mit der Qualifikation mindestens einer Rettungsanwältin bzw. eines -sanitäters und einer Rettungshelferin bzw. eines -helfers eingesetzt.

§ 4 Gebührentatbestand

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Inanspruchnahme tritt ein mit der

1. vom Betroffenen oder von einem Dritten abgegebenen Meldung bei der Leitstelle des Kreises Recklinghausen
2. von dieser ausgelösten Alarmierung zum Einsatz des Rettungsmittels **und**
3. Dokumentation über Funk oder Statusgeber über den Beginn des Einsatzes **und** das Ende des Einsatzes mit Übernahme eines Folgeauftrages oder Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort.

Der Einsatz umfasst bei der Notfallrettung die Notarztbehandlung und / oder –begleitung und / oder die durchgeführte Versorgung **mit** Transport mit den in § 3 beschriebenen Rettungsmitteln und Besetzungen, **sowie**

bei Krankentransporten die durchgeführte Versorgung **mit** Transport mit den in § 3 beschriebenen Rettungsmitteln und Besetzungen.

§ 5 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist

- bei der Notfallrettung der Einsatz,
- beim Rettungstransport sowie beim Krankentransport der Einsatz bis zu einer Fahrtstrecke von 40 Kilometern.

Für jeden über 40 Kilometer Fahrtstrecke hinausgehenden Kilometer wird eine zusätzliche Kilometerpauschale je gefahrenem Kilometer nach § 6 dieser Satzung erhoben

Die zu Grunde zu legende Fahrtstrecke wird durch die tatsächlich gefahrenen Kilometer nach der in § 4 Ziff. 3 getroffenen Dokumentation bestimmt.

§ 6 Gebührensatz ²⁾

(1) Für die Einsätze werden folgende Gebühren erhoben:

	Einsatz mit den Leistungen	Euro
1	Notarztbehandlung und / oder -begleitung	915,00
2	Rettungstransport bis einschließlich 40 Kilometer Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	826,00 4,30
3	Krankentransport bis einschließlich 40 Kilometer Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	360,00 3,00

(2) RTW- und KTW-Einsätze **ohne** Transport sind Fehleinsätze, deren Kosten gem. § 15 Abs. 1 RettG NRW ansatzfähige Kosten i.S. des § 6 Abs. 2 KAG NRW sind. Dies gilt nicht für Brandschutzbegleiteinsätze.

(3) Im Rahmen verfügbarer Plätze bei einer Notfallrettung oder einem Krankentransport wird eine Begleitperson zum Fahrtziel ohne Berechnung befördert.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist, wer als Betroffener Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme wird nach § 4 bestimmt.

(2) Wenn der Tod des Gebührenschuldners während des Einsatzes eintritt oder wenn jemand kraft Gesetzes für die Gebührenpflicht eines anderen einzustehen hat, wird gegen diesen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2a, Nr. 4b KAG NRW i.V. mit §§ 34, 45 und 191 AO ein Haftungsbescheid erlassen.

(3) Fehlt die Willentlichkeit sich in rechtserheblicher Weise zu äußern, z.B. durch Bewusstlosigkeit, geistige Behinderung, Schock oder Alkoholeinwirkung, wird auf den Einrichtungszweck und das objektive Interesse dessen abgestellt, für den die Hilfe angefordert oder erbracht wurde.

§ 8 Gebührenheranziehung und -fälligkeit

(1) Der Gebührenschuldner wird durch schriftlichen Bescheid zur Gebühr herangezogen.

(2) Erklärt der Gebührenschuldner innerhalb von 14 Tagen nach der Notfallrettung bzw. nach dem Krankentransport

- die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Unfall- oder Krankenversicherung und macht die für eine ordnungsgemäße Abrechnung notwendigen Angaben oder
- legt eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung oder
- eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung vor,

wird sofern eine vertragliche Vereinbarung mit dem Versicherer besteht, direkt mit diesen abgerechnet, andernfalls wird i.R. des Sachleistungsprinzips gem. § 60 SGB V der Versicherer durch Rechnungslegung gebeten, die Gebühren für sein Mitglied zu übernehmen.

Beschränkt der Versicherer die Übernahme der Gebührenschuld gem. § 133 Abs. 2 SGB V auf Festbeträge oder übernimmt der Versicherer die Gebührenschuld nicht oder nur zum Teil, wird der Gebührenschuldner nach Abs. 1 zur Zahlung des Restbetrages der nach § 6 dieser Satzung festgelegten Gebühr herangezogen.

(3) Die Erforderlichkeit einer Notfallrettung oder eines Krankentransports ist nicht Voraussetzung für die Entstehung der Gebührenpflicht.

(4) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Bescheides innerhalb von 14 Tagen fällig. Die Stadt kann bei KTW-Einsätzen in der Einsatzzone >160 km Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheitsleistungen vor Inanspruchnahme verlangen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2010 außer Kraft.

1) § 2 Abs.1 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25.11.2019.

2) § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.11.2023.